Swico Lagerstrasse 33 CH-8004 Zürich Tel. +41 44 446 90 90 www.swico.ch info@swico.ch



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Ausschliesslich per E-Mail an:

tp-secretariat@bakom.adminm.ch

Zürich, 24. März 2022

Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben genanntem Geschäft Stellung zu beziehen und nehmen diese gerne innerhalb der angesetzten Frist wahr.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalisierer und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie auch Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 650 Mitglieder aus der ICT- und Online-Branche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken. Neben Interessenvertretung betreibt Swico das nationale Rücknahmesystem «Swico Recycling» für Elektronik-Altgeräte.

Swico begrüsst die Revision unter dem Vorbehalt, dass diese eine Übergangslösung darstellt und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anpassungsvorschläge.

Die vorliegende Revision schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Grundversorgungskonzession. Dies stellt einen wichtigen Zwischenschritt auf dem Weg zu einem möglichst lückenlosen Hochbreitbandnetz dar. Jedoch ist eine programmatische Neuausrichtung der Hochbreitbandförderung nötig, welche nicht auf dem Verordnungsweg, sondern nur über eine **Revision des Fernmeldegesetzes** oder auf dem regionalpolitischen Weg erreicht werden kann. Ein entsprechendes Postulat, <u>21.3461</u> der KVF-NR «Hochbreitbandstrategie des Bundes», spricht sich für eine nachhaltige Lösung ausserhalb der Grundversorgung mittels Gesetzesrevision aus und wird von Swico unterstützt.

Die vorgesehene **Technologieneutralität** ist als eine der geeigneten, flankierenden Massnahmen anzusehen, welche gegen Wettbewerbsverzerrungen wirken soll. In der Umsetzung besteht jedoch Anpassungsbedarf: Aus technischen Gründen sollte die



«garantierte» Übertragungsrate in Art. 15 Abs. 1 lit. b E-FDV gestrichen werden. Die Erschliessung wird voraussichtlich mehrheitlich über drahtlose Technologien erfolgen, womit die Bandbreite von 80 Mbit/s nicht durchgehend garantiert werden kann. Zudem möchten wir an dieser Stelle auf den Widerspruch in Art. 18 Abs. 2 E-FDV zu Art. 16 E-FDV hinweisen, wonach die Kundschaft nicht gleichzeitig eine technologische Umrüstung fordern und die Konzessionärin situativ über den Einsatz der technologischen Lösung entscheiden kann.

Als weitere geeignete flankierende Massnahmen zur **Verhinderung von Wettbewerbs-verzerrungen** werden der nachfrageorientierte Ausbau, der Wegfall der Erschliessungspflicht bei vorhandenem Alternativanschluss sowie die angemessenen Erschliessungsfristen angesehen.

Schliesslich möchten wir festhalten, dass das **Kontrahierungsverbot** in Art. 14b E-FDV zu weitgehend ausgestaltet ist: Der Wegfall der Leistungspflicht bei Verfügbarkeit eines alternativen, leistungsgebundenen Hochbreitbandbeschlusses richtet sich nach dem Subsidiaritätsprinzip. Dieses lässt sich aus dem gesetzgeberischen Leitprinzip ableiten, wonach die Grundversorgung nur dort zum Einsatz kommen soll, wo der Markt kein genügendes Angebot bereitstellt. Hier schafft das neue Kontrahierungs- bzw. Erschliessungsverbot nach Art. 14b E-FDV einen Widerspruch. Mit Blick auf die Interessen von Drittanbietern sollte es sich vielmehr um eine «Kann-Bestimmung» handeln.

Die in Art. 20 Abs. 1 E-FDV vorgeschlagene Vorgehensweise betreffend **Prüfung der Anspruchsberechtigung** sowie der Bereitstellung eines Dienstes ist in der vorliegenden Form nicht sachgerecht: Die Konzessionärin müsste in jedem Einzelfall beim Liegenschaftseigentümer und danach beim Mitbewerber abklären, ob Kundinnen und Kunden am entsprechenden Standort ein qualitativ vergleichbares Angebot beziehen könnten, was nicht praxistauglich ist. Allerdings existiert mit dem Breitbandatlas bereits ein geeignetes Instrumentarium, das die notwendige Datengrundlage für eine entsprechende Prüfung der Anspruchsberechtigung gewährleisten kann. Für das Prüfungsverfahren zwecks Abklärung einer Anspruchsberechtigung kann der Breibandatlas als Datengrundlage verwendet werden, aus dem der jeweilige Footprint ersichtlich wird.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse, Swico

Ivette Djonova

Head Legal & Public Affairs

Andreas Knöpfli Präsident